

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen
in 16928 Gerdshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 28. September 2023

Die Norddeutsche Energie Windpark Falkenhagen GmbH & Co. KG, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 16 b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16928 Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstücke 19/21 zwei Windenergieanlagen (eno152-5.6 MW) zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Im Vorhabengebiet liegt folgende besondere örtliche Gegebenheit im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor: In einer Entfernung von ca. 950 m südöstlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Stepenitz“ (DE-2738-302). An die südliche Vorhabenfläche grenzt das Naturschutzgebiet „Sadenbecker Brandhorst“ (Gebiets-ID 2739-501) mit einer Fläche von ca. 80 ha. Zusätzlich liegen in ca. 900 m Entfernung östlicher Richtung im FFH-Gebiet „Stepenitz“ drei Biotope mit dem Typen Rasenschmielen-Schwarzerlenwald (081036) und nährstoffreiche Moore und Sümpfe (04500). Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht als erheblich einzustufen. Nachteilige Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West